

An
Kunden und Interessierte

Küsnacht, 27. September 2017

Änderung Mehrwertsteuer Sätze per 1. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Ablehnung der Rentenreform 2020 werden gleichzeitig die MWST-Sätze per 1. Januar 2018 gesenkt. Diese Veränderung hat Auswirkungen auf Informatiksysteme aber auch auf die laufende Rechnungsstellung. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit führen wir unten die wichtigsten Auswirkungen dieser Änderung auf.

Neue MWST-Sätze ab 1. Januar 2018

- Normalsatz 7.7 %
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3.7 %
- Reduzierter Satz 2.5 %
- Saldosteuersätze werden ebenfalls angepasst. Diese neuen Sätze können aus der Broschüre „MWST-Info 19“ entnommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass Buchhaltungssysteme die richtigen Steuersätze anwenden.

Rechnungsstellung

- Für Leistungen ab 1. Januar 2018 ist die Mehrwertsteuer auf den Kaufbelegen (Kassasysteme) und Rechnungen (Fakturierungssysteme) mit dem neuen Steuersatz auszuweisen.
- Massgebend für den Steuersatz sind der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Datum der Rechnungsstellung oder der Zahlung ist nicht massgebend.
- Werden Leistungen auf der gleichen Rechnung sowohl für den Zeitraum vor und nach dem 31.12.2017 fakturiert, sind diese Leistungen separat auszuweisen. Findet dies nicht statt, ist die gesamte Leistung mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

- Werden Leistungen auf Vorauszahlungen voraussichtlich nach dem 31.12.2017 erbracht, ist dieser Teil mit dem neuen Steuersatz aufzuführen.
- Periodische Leistungen (z.B. Service- und Wartungsverträge) die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden, sind grundsätzlich pro rata temporis aufzuteilen. Beginnt deren Gültigkeit nicht explizit nach dem 31.12.2017, sind die bisherigen Sätze anzuwenden.
- Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte) und Umsatzbonifikationen für Leistungen aus der Zeit vor dem 1.1.2018 sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren.
- Miet- und Leasingverträge: Für die Raten ist eine Aufteilung nach Zeitpunkt der Leistung vorzunehmen. Verträge über das Jahresende sollten schriftlich mit dem ab 1.1.2018 gültigen Steuersatz angepasst werden. Ansonsten sind die gesamten Leistungen zum ausgewiesenen, bisherigen Steuersatz abzurechnen.
- Bezugssteuer: Massgebend ist der Zeitpunkt oder Zeitraum der bezogenen Leistung und nicht der Zeitpunkt der Rechnung oder Zahlung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ggm+partner Treuhand AG

Andrea Weber

Claudio Cavelti